

Satzung der Gewerkschaft der Sozialverwaltung GdV – Landesverband Thüringen

§ 1

Name, Sitz und Organisationsbereich

- (1) Der Verband führt als Zusammenschluss von Ortsverbänden und Einzelmitgliedern den Namen „Gewerkschaft der Sozialverwaltung GdV – Landesverband Thüringen“ (nachfolgend GdV Thüringen).
- (2) Sitz des Landesverbandes ist der dienstliche Sitz des Landesvorsitzenden.
- (3) Die GdV Thüringen ist Mitglied der Gewerkschaft der Sozialverwaltung – Bundesverband sowie des tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Die GdV Thüringen wahrt und fördert die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Berufsinteressen seiner Mitglieder unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Grundsätze. Dabei orientiert sich das gewerkschaftliche Handeln am gemeinsamen Interesse von Beamten und Beschäftigten.
- (2) Die GdV Thüringen ist parteipolitisch unabhängig. Eine wirtschaftliche, parteipolitische und konfessionelle Tätigkeit übt sie nicht aus.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der GdV Thüringen können alle Beamten und Beschäftigte einschließlich der Ruhestandsbeamten und ehemaligen Beschäftigten sowie deren Hinterbliebene des Freistaates Thüringen und der Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen werden.
- (2) Mitglieder können ferner andere Personen werden, die den Verband in seinen Zielen unterstützen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder elektronisch bei den Ortsverbänden oder bei der Landesleitung zu beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des auf den Zugang der Aufnahmebestätigung folgenden Monats. Gegen die Ablehnung eines Antrags kann innerhalb eines Monats nach Erhalt der Ablehnung Beschwerde an die Landesleitung gerichtet werden, die dann endgültig entscheidet.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds. Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Ortsverbandes kann nur durch Auflösung erfolgen.
- (2) Ein Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Quartalsende möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich oder elektronisch an den Ortsverbandsvorsitzenden oder die Landesleitung zu richten.

(3) Ein Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt, Beschlüssen der Organe der GdV Thüringen nicht Folge leistet oder mit der Zahlung des Beitrages länger als sechs Monate im Rückstand ist. Der Antrag auf Ausschluss ist vom jeweiligen Ortsverband bei der Landesleitung schriftlich oder elektronisch zu stellen. Das betroffene Mitglied ist von der Landesleitung schriftlich oder elektronisch unter Darlegung der Gründe zu einer Stellungnahme innerhalb eines Monats aufzufordern. Über den Ausschluss entscheidet die Landesleitung mit Beschluss. Ein Rechtsweg gegen den Ausschluss ist nicht zulässig.

(4) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber der GdV Thüringen.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) Die GdV Thüringen ist nach Maßgabe ihrer Satzung verpflichtet, ihren Mitgliedern folgende Leistungen zu gewähren:

- a) Vertretung und Förderung der berufsbedingten, rechtlichen und sozialen Belange der Mitglieder in ihren Organisationsbereich,
- b) Förderung der Jugend- und Frauenarbeit,
- c) Zugang zum dbb Rechtsschutz gemäß der Rechtsschutzordnung sowie den dbb Serviceleistungen,
- d) Unterrichtung über die Arbeit der GdV Thüringen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse zu beachten und den festgelegten Beitrag zu entrichten.

§ 6 Gliederung

(1) Die Mitglieder sind in Ortsverbänden zusammengeschlossen. Am Sitz jeder Dienststelle kann ein Ortsverband gebildet werden, sofern er mindestens sieben Mitglieder umfasst. Einzelmitglieder werden regional dem Dienort am nächsten gelegenen Ortsverband zugeordnet.

(2) Die Mitglieder des Ortsverbandes wählen eine Ortsverbandsleitung, die mindestens aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter bestehen muss. Außerdem können ein Kassenwart und weitere Beisitzer dem Vorstand angehören. Der Ortsverbandsvorsitzende oder der Stellvertreter bzw. der Kassenwart üben das Kassenanweisungsrecht für den Ortsverband aus.

(3) Die Ortsverbände sind unselbständige Gliederungen der GdV Thüringen. Sie können im Rahmen ihrer Aufgaben nur in Angelegenheiten ihrer örtlichen Dienststelle tätig werden.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

(1) Zur Deckung der der GdV Thüringen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsenden Kosten sowie der Abgaben an die Gewerkschaft der Sozialverwaltung – Bundesverband sowie den tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. wird von den Mitgliedern ein Beitrag erhoben.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch Beschluss des Landesvorstandes festgelegt.

§ 8 Organe der GdV Thüringen

Organe der GdV Thüringen sind:

1. der Landesdelegiertentag
2. der Landesvorstand
3. die Landesleitung

§ 9 Landesdelegiertentag

(1) Der Landesdelegiertentag ist das oberste Organ der GdV Thüringen. Er setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Landesvorstandes und den gewählten Delegierten der Ortsverbände.

(2) Die Ortsverbände entsenden für je angefangene zehn Einzelmitglieder einen Delegierten, mindestens jedoch zwei Delegierte.

(3) Der Landesdelegiertentag findet alle fünf Jahre statt. Er wird von der Landesleitung einberufen und ist schriftlich, mindestens 1 Monat vorher, anzukündigen.

(4) Die stimmberechtigten Teilnehmer am Gewerkschaftstag verfügen jeweils über ein einfaches Stimmrecht. Eine Stimmrechtsübertragung ist möglich. Sie muss schriftlich erfolgen und ist dem Präsidium des Landesdelegiertentages nachzuweisen.

(5) Anträge an den Landesdelegiertentag können vom Landesvorstand, von der Landesleitung und von den Ortsverbänden gestellt werden. Sie sind spätestens 14 Tage vor dem Landesdelegiertentag bei der Landesleitung schriftlich oder elektronisch einzureichen.

(6) Ein außerordentlicher Landesdelegiertentag kann auf mehrheitlichen Beschluss des Landesvorstandes oder mindestens einen Zehntel der Mitglieder der GdV Thüringen einberufen werden.

(7) Der Landesdelegiertentag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Teilnehmer oder stimmberechtigten Vertreter anwesend sind. Fehlt diese Voraussetzung, so ist binnen zwei Monaten ein neuer Gewerkschaftstag einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Teilnehmer beschlussfähig.

(8) Der Landesdelegiertentag gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Zuständigkeit des Landesdelegiertentages

(1) Der Landesdelegiertentag ist insbesondere zuständig für:

1. die Festlegung der Grundsätze für die Arbeit der GdV Thüringen,
2. Satzungsänderungen,
3. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts der Landesleitung,
4. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
5. die Erteilung der Entlastung der Landesleitung und des Landesvorstandes,
6. die Wahl der Landesleitung,
7. die Wahl der Kassenprüfer,

8. die Erledigung von Anträgen und Beschwerden und
9. die Auflösung der GdV Thüringen und Verwendung des Vermögens.

(2) Über den Verlauf und die Beschlüsse des Landesdelegiertentages ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Landesvorsitzenden und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11

Wahlen durch den Landesdelegiertentag

(1) Die Durchführung der Wahlen obliegt einem Wahlausschuss, den der Landesdelegiertentag aus seiner Mitte bestimmt. Er besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2) Die Wahlvorschläge sind schriftlich oder mündlich beim Wahlausschuss einzureichen.

(3) Der Landesdelegiertentag beschließt mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Teilnehmer erforderlich. Es wird in vier getrennten Wahlgängen gewählt. Die Wahlen des Landesvorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters erfolgen in Einzelwahl, die Wahlen der Fachbeisitzer werden im Block gewählt.

(4) Die Wahlen werden geheim durchgeführt. Offene Wahl erfolgt, wenn die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer dies beschließt.

(5) Über das Ergebnis der Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlausschuss zu unterzeichnen ist.

§ 12

Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus

1. der Landesleitung,
2. den Vorsitzenden der Ortsverbände bzw. deren Vertretern und
3. den Fachbeisitzern bzw. deren Vertretern.

(2) Der Landesvorstand kann zu seinen Sitzungen die Mitglieder der GdV Thüringen, die als Personalräte, Schwerbehindertenvertretungen und Gleichstellungsbeauftragte gewählt sind, einladen.

(3) Der Landesvorstand tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen.

(4) Der Landesvorstand ist zuständig für alle Fragen, die nicht durch Satzung dem Landesdelegiertentag bzw. der Landesleitung zugewiesen sind.

(5) Fachbeisitzer können für folgende Bereiche gewählt werden:

- a) für Beamtenrecht,
- b) für Tarifrecht,
- c) für Personalvertretungsrecht,
- d) für Gleichstellung,
- e) für Jugend und
- f) für Öffentlichkeitsarbeit/Internet.

Stellvertreter der Fachbeisitzer benennt der Landesvorstand.

§ 13 Landesleitung

- (1) Die Landesleitung besteht aus
 1. dem Landesvorsitzenden,
 2. drei gleichberechtigten Stellvertretern und
 3. dem Schatzmeister.

 - (2) Die Mitglieder der Landesleitung werden vom Landesdelegiertentag für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Bei vorzeitigen Ausscheiden des Landesvorsitzenden und mindestens zwei Stellvertretern aus dem Amt ist durch die Landesleitung innerhalb von einem Monat ein außerordentlicher Landesdelegiertentag zur Neuwahl der Landesleitung einzuberufen.

 - (3) Der Landesleitung obliegt die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Landesleitung bereitet die Sitzungen des Landesvorstandes und des Landesdelegiertentages vor. Außerdem obliegt ihr die Ausführung der Beschlüsse.

 - (4) Sitzungen der Landesleitung sollen mindestens zweimal im Jahr stattfinden. Sie werden von dem Landesvorsitzenden einberufen.

 - 5) Der Landesvorsitzende vertritt die GdV Thüringen gerichtlich und außergerichtlich, im Falle der Verhinderung wird die GdV Thüringen durch einen Stellvertreter vertreten.
- Die Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister oder im Verhinderungsfall von einem durch die Landesleitung zu bestimmenden Vertreter geführt.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer werden vom Landesdelegiertentag für die Dauer von fünf Jahren gewählt und dürfen der Landesleitung nicht angehören. Sie sind nur dem Landesdelegiertentag verantwortlich und erstatten dort Bericht. Ihnen obliegt die Überprüfung der ordnungsgemäßen Führung der Kassengeschäfte unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse.

§ 15 Stimmabgabe und Beschlussfähigkeit der Organe

- (1) Alle Mitglieder der einzelnen Organe der GdV Thüringen haben bei Abstimmungen eine Stimme.

- (2) Die Beschlussfähigkeit der Landesleitung ist bei Abwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder gegeben.

- (3) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 16

Auflösung

Die Auflösung der GdV Thüringen kann nur zu einem zu diesem Zweck einberufenen Landesdelegiertentag mit Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer beschlossen werden.

§ 17 Gleichstellungsbestimmung

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde vom Landesdelegiertentag am 6. November 2017 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die auf dem Landesdelegiertentag am 4. November 2010 beschlossene Satzung außer Kraft.